



ISSN 0171-9610

Hessische Städte- und Gemeinde-Zeitung

MIT RECHTSPRECHUNGSTEIL

Aus dem Inhalt

Seite

Das Abwasserkataster

Dr. Karl Schöcke und Ltd. VD a.D. Wolfgang Fabry 395

Wiesbadener Gespräch

Karl-Christian Schelzke mit Dr. Maren Heincke und Pfr. Christian Schwindt 400

Aktive Bürger – Starke Kommunen:

Weihnachtsaktion „FreuNacht“ in Schöneck 402

Bürgerkommune: Wer mitmacht, will auch mitreden

Stephan Würz, Landesehrensamtsagentur Hessen 403

Verbandsmitteilungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Allgemeine Verfassung und Verwaltung

104. Einheitliche Behördenrufnummer 115 –
Modelle der interkommunalen Zusammenarbeit 406

105. „Integrationspotenziale in kleinen Städten und Landkreisen“ 407

Presseerklärungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

106. Ein Euro für die Sparsamkeit 407

107. Standortschließungen der Bundeswehr in Hessen – Hessischer Städte-
und Gemeindebund fordert Hilfen für betroffene Kommunen 408

Hinweise

108. Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes
in der Zeit von Januar bis März 2012 408

109. Monitoring von Arten und Lebensräumen in Hessen 411

Personelle Nachrichten

110. Wiederwahlen / Neuwahlen / Jubiläen 412

Rechtsprechung

Kommunales Abgabenrecht

Erschließungsvertrag

hier: Erschließungsunternehmer; Erschließungskosten; Fremdanlieger; Angemessenheit; Straßenentwässerung; Grundstücksanschlussleitungen; Vertragsformverbot; Handlungsformverbot; konkurrierende Gesetzgebungskompetenz; Bodenrecht; Erschließung; Vorrang des Bundesrechts 415

Feuerwehrrecht

Ausschluss aus der Feuerwehr 419

Firmenwegweiser / Branchenregister 424

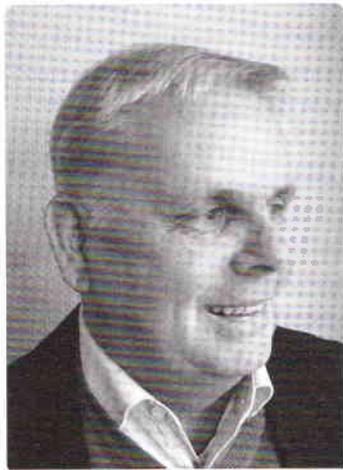
12

61. Jahrgang
Dezember 2011

Herausgeber,
Verlag und Redaktion:
Hessischer Städte-
und Gemeindebund,
63165 Mühlheim/Main

Das Abwasserkataster

Zur Problematik der Einleitung von sulfathaltigem Abwasser in die öffentliche Kanalisation



**Dr. Karl Schöcke
Söhrewald**



**Wolfgang Fabry
Leitender VD a. D.
Dietzenbach**

Rechtlicher Hintergrund

Die Einleitung von sulfathaltigen Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist in der Entwässerungssatzung (EWS – Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes) geregelt. In § 8 „Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser“ ist im Grenzwertkatalog unter der Nr. 3.4 Sulfat im betrieblichen Abwasser mit 400 mg/l begrenzt. Sulfat wird allerdings nur durch die Entwässerungssatzung begrenzt, aus der Abwasserverordnung (AbwV), z.B. Anhang 40 – Metallbearbeitung, Metallverarbeitung, ergibt sich hingegen keine Begrenzung der Einleitung von Sulfat.

Betonangriffsgrad

schwach angreifend
stark angreifend
sehr stark angreifend

Grund für die Festlegung eines Sulfat-Grenzwertes in der Entwässerungssatzung sind die betonkorrosiven Eigenschaften des Sulfates. Abwässer mit hohen Sulfat-Konzentrationen können unter ungünstigen Umständen eine vollständige Zerstörung von Betonsammlern hervorrufen. Die Festlegung eines Grenzwertes von 400 mg/l für Sulfat in der Entwässerungssatzung erfolgte in Anlehnung an die DIN 4030 – *Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase*. Für die Beurteilung der Betonaggressivität werden in der DIN 4030 folgende Einstufungen aufgeführt:

Grenzwerte zur Beurteilung nach DIN 4030

200–600 mg Sulfat/l
> 600–3000 mg Sulfat/l
> 3000 mg Sulfat/l



Gemäß § 8 Abs. 4 EWS gilt grundsätzlich, dass das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte unzulässig ist. Gleiches ist in § 3 Abs 3 AbwV geregelt: „Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.“

In diesem Zusammenhang muss jedoch beachtet werden, auf welche Bezugspunkte diese Regelung gerichtet ist. Nach § 5 AbwV beziehen sich die Anforderungen auf die Stelle, an der das Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird, und, soweit in den Anhängen zu dieser Verordnung bestimmt, auch auf den Ort des Anfalls des Abwassers oder den Ort vor seiner Vermischung. Der Einleitungsstelle steht der Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser letztendlich behandelt wird, gleich. Ort vor der Vermischung ist auch die Einleitungsstelle in eine öffentliche Abwasseranlage.

Die Anforderungen der Entwässerungssatzung beziehen sich hingegen in der Regel auf die Einleitungsstelle in die gemeindliche (öffentliche) Entwässerungsanlage. Anderes gilt nur für die Einleitung gefährlicher Stoffe, für die in der AbwV Anforderungen gestellt werden. Sulfat ist, wie schon ausgeführt, kein gefährlicher Stoff. Der Sulfat-Grenzwert der EWS kann deshalb nur für die Einleitungsstelle in die gemeindliche Kanalisation gelten. Im Gegensatz zu den in der EWS aufgeführten gefährlichen Stoffen (wie z. B. Schwermetalle, AOX etc.) darf die Sulfat-Konzentration entgegen § 8 Abs. 4 EWS durch andere häusliche Abwässer des Indirekteinleiters verdünnt werden. Auf das Risiko der Betonkorrosion der Grundstückssammler auf dem Betriebsgrundstück sollte der Indirekteinleiter hingewiesen werden, sofern auf dem Grundstück keine Ableitungsrohre aus Steinzeug oder Kunststoff verwendet wurden.

Welche Umweltrelevanz haben Sulfate?

Sulfate sind Salze der Schwefelsäure (chemische Formel: $[\text{SO}_4]^{2-}$). Sulfat hat grundsätzlich keine toxische Wirkung. Bei Einleitung von sulfathaltigen Abwässern in die kommunale Kläranlage werden die Bakterien im Belebungsbecken, die die Abwasserreinigung bewirken, nicht beeinträchtigt. Auch für die menschliche Gesundheit ist die kurzzeitige Aufnahme von Sulfat, auch in höheren Konzentrationen, wie z. B. in Heilwässern vorkommend, nicht problematisch. Die Festlegung eines Sulfat-Grenzwertes in der

Entwässerungssatzung erfolgte in erster Linie zum Schutz der Betonsammler vor Korrosion.

Welche Betriebe leiten sulfathaltiges Abwasser ein?

Im Wesentlichen werden sulfathaltige Abwässer abgeleitet von Galvanik- und Eloxalbetrieben, Metallbeizeereien, Leiterplattenherstellern, Zahnlaboratorien sowie sonstigen Betrieben, die z. B. Schwefelsäure oder sulfathaltige Substanzen in der Produktion verwenden.

Kann der Betrieb die Sulfat-Konzentration im Abwasser durch Vorbehandlungsmaßnahmen reduzieren?

Die Sulfat-Konzentration im Abwasser von Metallveredelungsbetrieben liegt in den meisten Fällen zwischen 2000 und 4000 mg/l. Durch Vorbehandlung der sulfathaltigen Abwässer mit Kalkmilch kann die Sulfat-Konzentration bis auf etwa 1400 mg/l reduziert werden. Geringere Konzentrationen sind aufgrund der hohen Löslichkeit des durch die Fällung entstehenden Calciumsulfates nicht zu erreichen. Es bestehen keine wirtschaftlich vertretbaren Vorbehandlungsmöglichkeiten, den in der Entwässerungssatzung vorgegebenen Grenzwert von 400 mg/l zu unterschreiten.

Für Indirekteinleiter verbleibt letztlich nur die Möglichkeit, innerhalb der Produktion auf sulfathaltige Chemikalien (z. B. Schwefelsäure) zu verzichten. Metallveredelungsbetriebe verwenden Schwefelsäure beim elektrolytischen Färben, Dekapieren und Anodisieren, die Schwefelsäure kann hier nicht ersetzt werden. Sofern der Verzicht auf sulfathaltige Chemikalien bzw. die Substitution durch andere, sulfatfreie Chemikalien in der Produktion technisch nicht möglich ist, entsteht hierdurch das Problem, dass bei fortgesetzten sulfathaltigen Abwasser-Einleitungen mit Konzentrationen > 400 mg/l der betreffende Indirekteinleiter fortwährend gegen die Einleitungsbedingungen der Entwässerungssatzung verstößt und die Gemeinde das finanzielle Risiko für evtl. Kanalschäden durch Betonkorrosion trägt.

Kann die Gemeinde fortgesetzte Grenzwertüberschreitungen für den Parameter Sulfat akzeptieren?

Sofern der Indirekteinleiter argumentiert, dass sein stark sulfathaltiges Abwasser nicht auf

den in der Entwässerungssatzung vorgegebenen Grenzwert von 400 mg/l vorbehandelt werden kann und eine Substitution durch andere Chemikalien technisch nicht möglich ist, könnte hier ein Verbot der Verwendung von sulfathaltigen Chemikalien ggf. zu einer Existenzgefährdung des Betriebes führen.

Akzeptiert die Gemeinde andererseits in diesen Fällen die fortgesetzte Überschreitung des Sulfat-Grenzwertes, trägt sie im Falle einer Betonkorrosion auch das finanzielle Risiko für den Fall der hieraus ggf. resultierenden Notwendigkeit von Kanalerneuerungen.

Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde, das Risiko zu begrenzen?

Die Übernahme des finanziellen Risikos einer Kanalerneuerung kann für die Gemeinde nicht akzeptabel sein. Wenn dem Betrieb die Weiterführung der Produktion mit sulfathaltigen Substanzen aus den o.g. Gründen, verbunden mit der Ableitung von sulfathaltigen Abwässern mit Konzentrationen > 400 mg/l, gestattet werden soll, muss eine Regelung getroffen werden, die einerseits dem Betrieb die Möglichkeit der Weiterführung seiner Produktion gestattet, andererseits aber die Gemeinde vor dem finanziellen Risiko einer Kanalerneuerung schützt.

Kann dem Indirekteinleiter ein höherer Sulfat-Grenzwert gestattet werden?

Es ist möglich und zulässig, dass die Gemeinde dem Indirekteinleiter einen höheren Grenzwert für den Parameter Sulfat gestattet. Gemäß § 8 Abs. 3b EWS – Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser – können im Bedarfsfall höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und die Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind.

Da die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis, die der Gemeinde gestattet, das kommunale Abwasser nach dessen Behandlung in der kommunalen Kläranlage in ein Gewässer (den Vorfluter) einzuleiten, i.d.R. die Anordnung enthält, dass die Einleitungsbestimmungen der kommunalen Entwässerungssatzung eingehalten werden, bedarf die Zulassung einer Abweichung im

Einzelfall der Zustimmung der Wasserbehörde. Anderenfalls wäre ein Verstoß gegen die Einleitungserlaubnis festzustellen mit der Folge strafrechtlicher oder bußgeldrechtlicher Verfolgung der für die Abwassereinleitung der Gemeinde Verantwortlichen (z.B. nach § 324 StGB).

Die Gestattung eines höheren Sulfat-Grenzwertes durch die Gemeinde kann natürlich auch nur dann erfolgen, wenn der verursachende Betrieb das finanzielle Risiko einer etwaigen Kanalerneuerung, erforderlich durch die sulfathaltigen Abwassereinleitungen, vollumfänglich übernimmt. Hierzu sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Indirekteinleiter geschlossen werden. Ein entsprechendes Vertragsmuster ist diesem Aufsatz beigelegt.

In der vertraglichen Vereinbarung muss geregelt werden, für welche Kanalstrecke der betriebliche Indirekteinleiter die finanzielle Verantwortung für Schäden durch seine sulfathaltigen Abwassereinleitungen übernimmt.

Nachdem der gemäß § 8 Abs. 3b EWS höhere Grenzwert erlaubt wurde (für Metallveredlungsbetriebe liegt dieser in der Regel zwischen 2000 und 3000 mg/l), wird durch Abwasser-messungen ermittelt, ab welchem Kontrollschacht im Abwassersammler die ursprünglich abgeleitete Sulfat-Konzentration auf einen Wert unterhalb des Satzungsgrenzwertes von 400 mg/l durch Vermischung mit anderen, nicht sulfathaltigen Abwässern verdünnt ist. Für Korrosionsschäden innerhalb dieser so ermittelten Kanalstrecke ist der Indirekteinleiter entsprechend haftbar.

Zur Sicherung der finanziellen Ansprüche, die der Gemeinde aus dem Vertrag im Schadensfall zustehen, kann von dem Indirekteinleiter die Hinterlegung einer Bürgschaft einer deutschen Großbank verlangt werden.

Fundstellen/Quellen:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257)

Verwaltungsvorschrift zu § 44 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV) vom 24. August 2006 (StAnz. S. 2102), zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Dezember 2008 (StAnz. 2009 S. 69)

Entwässerungssatzung (Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mülheim am Main – 03/2005 – i. d. F. 06/2011)

DIN 4030: Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase.

**Anlage:**

Vertrag

zwischen der Gemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand,
im Folgenden „Gemeinde“ genannt,

und

der Firma, vertreten durch den/die Geschäftsführer/in,
im Folgenden „Firma“ genannt,

über die Regulierung von möglichen Folgeschäden im Kanalisationssystem der Gemeinde aufgrund der Einleitung sulfathaltigen Abwassers durch die Firma.

§ 1

Die Firma verpflichtet sich, für Korrosionsschäden durch Sulfateinleitungen aufzukommen, die von der Firma an dem Kanalisationsabschnitt von der Einleitestelle in die öffentliche Kanalisation bis zum Schacht Nr. durch die Einleitung ihres stark sulfathaltigen Abwassers aus dem Betriebsgrundstück verursacht werden.

§ 2

Die Gemeinde setzt unter Anwendung des § 8 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde zu dieser Vereinbarung den Einleitungsgrenzwert für Sulfat für das Abwasser der Firma auf mg Sulfat/l fest.

Der Sulfatgehalt des Abwassers ist an der Einleitestelle, ggf. nach Verdünnung mit sonstigem Betriebsabwasser der Firma, jedoch vor der Vermischung mit kommunalem Abwasser nach DIN EN ISO 10304 oder einem gleichwertigen Verfahren zu ermitteln.

§ 3

Als Schäden im Sinne des § 1 gelten die notwendigen Reparaturkosten sowie die Kosten für eventuell erforderliche Neubauten, letztere allerdings nur in dem Umfang, in dem die zu erwartende Nutzungsdauer der ursprünglichen Bauwerke infolge des erhöhten Sulfatgehalts vermindert wurde.

§ 4

Im Schadensfall ist der Nachweis der Schädigung durch Sulfateinleitungen sowie der erforderliche Reparaturaufwand vorab durch einen einvernehmlich durch die Gemeinde und die Firma beauftragten Sachverständigen festzustellen.

Kommt eine Einigung über den zu beauftragenden Sachverständigen nicht zustande, so erklären sich die Vertragsparteien bereit, einen von der IHK vorgeschlagenen Gutachter zu beauftragen. Werden Schäden festgestellt, die durch den im Abwasser der Firma enthaltenen höheren Sulfatgehalt entstanden sind, werden die Sachverständigenkosten von der Firma übernommen.



§ 5

Als Gerichtsstand wird vereinbart.

§ 6

Dieser Vertrag kann von der Gemeinde jederzeit mit einer Kündigungsfrist von Jahren gekündigt werden.

Dieser Vertrag kann von der Firma jederzeit gekündigt werden.

Im Kündigungsfall sowie bei Zeitablauf einer in Entsprechung des § 7 erteilten Bürgschaft muss die Firma den in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Entwässerungssatzung festgelegten oder einen sich aus staatlichen Anforderungen ergebenden Grenzwert für Sulfat einhalten, sofern nicht die Parteien zuvor eine abweichende Vereinbarung treffen. Gleichzeitig ist der Zustand der Kanalisation im fraglichen Abschnitt erneut zu ermitteln, um die während der Dauer des Vertrages evtl. eingetretenen, sulfatbedingten Schäden festzustellen und gemäß § 4 zu regulieren.

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sind sulfatbedingte Schäden gemäß einer von der Firma (oder: der Gemeinde) veranlassten TV-Untersuchung im fraglichen Kanalabschnitt nicht feststellbar gewesen. Je ein Exemplar des Untersuchungsprotokolls werden bei der Gemeinde und der Firma aufbewahrt.

§ 7

Als Bestandteil dieses Vertrages wird ein Plan beigelegt, in dem die Lage der Einleitestelle der Firma sowie der in § 1 genannte Kanalisationsabschnitt eingezeichnet sind.

Werden durch bauliche Maßnahmen an den Abwasseranlagen der Gemeinde bzw. am Entwässerungssystem der Firma die Vertragsgrundlagen, insbesondere die Lage von Einleitestellen oder Abwasseranlagen, verändert, ist dieser Vertrag entsprechend zu ergänzen oder anzupassen. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so gilt dieser Vertrag mit Beginn der Baumaßnahmen als gekündigt.

§ 8

Zur Sicherung der finanziellen Ansprüche, die der Gemeinde aus diesem Vertrag im Schadensfall zustehen, wird die Firma bei Abschluss dieses Vertrages eine selbstschuldnerische Bürgschaft derbank über EUR vorlegen, die über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages reichen muss.

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn der Gemeinde eine entsprechende Bürgschaftserklärung vorgelegt wurde.

Für die Gemeinde

Für die Firma

....., den

....., den

Unterschrift/en

Unterschrift/en